

Verkündet
am 11. Dez. 1957
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Else S [REDACTED] geb. S [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], N [REDACTED] str. [REDACTED]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Henriette R [REDACTED] geb. S [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Johannsen und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 29. Januar 1957 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind die Kinder der Eheleute Karl und Katharina S. Diese waren Eigentümer der in H. belegenen, im Grundbuch von H. Bd. Bl. 5 unter lfd. Nr. 1 - 4 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücke.

Der Ehemann S. war außerdem Inhaber des auf diesen Grundstücken betriebenen Möbelgeschäfts.

Am 24. April 1944 schlossen die Eheleute S. mit den Parteien sowie dem Ehemann der Beklagten einen notariellen "Auseinandersetzungsvertrag". In diesem Vertrag, in dem die Eheleute S. als Erschienene zu 1 und 2, die Klägerin als Erschienene zu 3 und die Beklagte als Erschienene zu 4 aufgeführt werden, ist u.a. vereinbart:

"Die Erschienenen zu 1 und 2 beabsichtigen im Wege der bereits jetzt vorzunehmenden Vermögensübergabe, ihr Vermögen hälftig unter ihre beiden Kinder, die Erschienenen zu 3 und 4, zu verteilen. Da das Geschäft nur von einem Teil weitergeführt werden kann, muß die Abfindung des anderen Teils in einer der Billigkeit entsprechenden Weise erfolgen. Zu diesem Zweck soll das Grundvermögen sowie das Geschäft der Erschienenen zu 4 übertragen werden. Dagegen soll die Erschienene zu 3 hypothekarisch gesichert werden. Die Erschienene zu 4 soll ferner für den Unterhalt ihrer Eltern bis an deren Lebensende in gesunden und kranken Tagen sorgen. Die endgültige Übergabe kann jedoch noch nicht vorgenommen werden, da die Schätzwerte noch nicht feststehen. Die Erschienenen verabreden folgendes:

Die Erschienenen zu 1 und 2 verpflichten sich, an die Erschienene zu 4 das erwähnte Grundvermögen zu übertragen. Die Auflassung erfolgt, sobald die nachstehend angegebenen Schätzungen eingegangen sind. Die Erschienene zu 4 erhält ferner das Geschäft mit sämtlichen Maschinen und Werkzeugen des Fabrikationsraums sowie den Kundenkreis und die ausstehenden Forderungen. Irgendwelche Ausgleichsansprüche der Erschienenen zu 3 und 4 sollen nach dem Tode der Erschienenen zu 1 und 2 nicht geltend gemacht werden.

Das Grundvermögen ist im Jahre 1909 durch eine Schätzung des Ortsschätzers auf 90 000 M geschätzt worden. Es soll eine erneute Schätzung der beeidigten Ortsschätzer, nämlich der Architekten Fritz M. [REDACTED] und Karl C. [REDACTED] in H. [REDACTED] eingeholt werden. Ferner soll das Inventar, Fabrikationsräume einschließlich der Geschäftsräume mit Maschinen und Warenbeständen per Ende April 1944 geschätzt werden, und zwar durch solche Fachleute, die die beeidigten Ortsschätzer nach ihrem Ermessen hinzuziehen. Die Schätzung soll auch die vorhandenen Materialien und Maschinen einzeln umfassen. Bei beiden Schätzungen soll der jetzige Verkaufswert, d.h. der gesetzlich zulässige Verkaufshöchstwert, ermittelt werden. In Höhe des hälftigen Betrages der Schätzungssumme soll zugunsten der Erschienenen zu 3 eine Auszahlungshypothek eingetragen werden, die auf sämtlichen Grundstücken lasten soll. Die Hypothek soll seitens der Grundstückseigentümerin frühestens zwei Jahre nach Ende des Krieges kündbar sein. Sie ist mit 4 % Jahreszinsen zu verzinsen, die jeweils am Schlusse des Kalenderhalbjahres fällig sind.

Die Erschienene zu 4 verpflichtet sich, ihre Eltern bis an deren Lebensende zu unterhalten und in gesunden und kranken Tagen zu verpflegen. Die Eltern erhalten ein unentgeltliches Wohnrecht in der bisher von ihnen innegehabten Wohnung N. [REDACTED] Straße [REDACTED] erster Stock rechts ...

Die Erschienene zu 4 übernimmt die Verpflegung ihrer Eltern. Die Verpflegung erfolgt im Rahmen der Verpflegung der Familie S. [REDACTED]. Bei Hilfs- oder Pflegebedürftigkeit sorgt die Erschienene zu 4 für entsprechende Pflege. Zur Übernahme der Kosten für Krankenhausaufenthalt ist die Erschienene zu 4 allein jedoch nicht verpflichtet. Die Erschienene zu 4 zahlt ferner monatlich an ihre Eltern ein monatliches Taschengeld von 30 RM, im voraus zahlbar. Sollte ein Elternteil versterben, so hat der andere Elternteil Anspruch auf dieses Geld. Zur Ablösung dieser Unterhaltsverpflichtung ist von der hypothekarisch zu sichernden Forderung der Erschienenen zu 3 ein Betrag von 5000 RM abzusetzen, so daß insgesamt der Unterhaltsanspruch einschließlich Wohnrecht mit schätzungsweise 10 000 RM bewertet worden ist.

...

Die Übergabe des Geschäfts soll mit Rechnung vom 1. 5. 1944 erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an scheidet die Erschienene zu 3 aus dem Geschäft aus."



66

Einige Tage nach dem Abschluß dieses Vertrages ging das Geschäft auf die Beklagte über.

Am 20. Januar 1945 verstarb der Ehemann Karl S. [REDACTED]. Am 19. März 1945 wurden das Geschäft und die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude durch Bomben zerstört. Das nach dem Luftangriff erhalten gebliebene Betriebsvermögen hatte noch einen Wert von jetzt 12.073,20 DM. Die Ehefrau Schultheiss lebte danach bis zu ihrem Tode im April 1953 bei der Klägerin, jedoch trug die Beklagte im wesentlichen die finanzielle Last des Unterhalts der Mutter.

Die Klägerin und die Ehefrau S. [REDACTED], die Mutter der Parteien, erhoben im Jahre 1950 gegen die Beklagte und deren Ehemann Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages vom 24. April 1944. Nach dem Tode der Mutter ließ die Klägerin diesen Antrag fallen. Sie verlangt nunmehr gemäß den in ihrem Schriftsatz vom 27. Mai 1954 enthaltenen Anträgen von der Beklagten Leistung aus dem Vertrage vom 24. April 1944. Die Beklagte stimmt der Klagänderung zu.

Die Klägerin hat vorgetragen: Ihre Auseinandersetzungsforderung habe sich ursprünglich auf mindestens 210 000 RM belaufen. Sie sei damit einverstanden, daß diese Forderung entsprechend dem Grad der nach Vertragsabschluß erfolgten Zerstörung des Grund- und Geschäftsvermögens im Wege der Vertragshilfe herabgesetzt werde. Das nach dem Luftangriff noch vorhanden gewesene Vermögen der Eltern müsse zu gleichen Teilen aufgeteilt und auf den auf sie entfallenden Teil die von der Beklagten übernommene Verpflichtung, für den Unterhalt ihrer Mutter zu sorgen, zur Hälfte angerechnet werden. Die Klägerin ist der Ansicht, daß ihr danach eine Forderung von 55 000 RM zustehe, die im Verhältnis 1 : 1 auf Deutsche Mark umgestellt sei. Die Forderung sei hypothekarisch zu sichern und mit 4 % jährlich zu verzinsen. Für die Zeit vom 1. Januar 1946 bis zum 31. Mai 1954 stünden ihr 13 750 DM Zinsen zu.

Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen:

- a) zu ihren Gunsten auf den eingangs bezeichneten Grundstücken die Eintragung einer Auszahlungshypothek in Höhe von 55 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1946 zu bewilligen Zug um Zug gegen Erteilung der Auflassung der Grundstücke an die Beklagte als Alleineigentümerin,
- b) an sie 13 750 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat den Klaganspruch zu a in Höhe von 31 008,60 DM anerkannt und beantragt, im übrigen die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, soweit der Anspruch der Klägerin nach dem Grundvermögen zu berechnen sei, sei für die richterliche Vertragshilfe kein Raum, da nach dem Auseinandersetzungsvertrag der Wert der Grundstücke im Zeitpunkt des Eigentumsüberganges maßgebend für die Berechnung der Forderung der Klägerin sei. Dieser betrage nur 59 977,69 DM. Insgesamt stehe der Klägerin keine höhere Forderung als die von ihr anerkannte zu. Zinsen könne die Klägerin nicht beanspruchen, da sie bis Mai 1954 die Rechtswirksamkeit des Vertrages vom 24. April 1944 bestritten und keine Zinsen verlangt habe. Da sie, die Beklagte, sich nicht im Verzug befunden habe, sei der Zinsanspruch gleichfalls unberechtigt. Schließlich hat die Beklagte sich gegenüber dem Zinsanspruch auf Verjährung berufen und hilfsweise mit einem Schadensersatzanspruch aufgerechnet, den sie daraus herleitet, daß ihr die Grundstücke infolge des Verhaltens der Klägerin nicht aufgelassen worden seien. Dadurch sei es ihr unmöglich gemacht worden, die zum Aufbau des Möbelgeschäfts erforderlichen Darlehen gegen Eintragung von Hypotheken auf den Grundstücken zu erhalten.

Das Landgericht hat die Beklagte verurteilt:

- a) auf den eingangs genannten Grundstücken zugunsten der Klägerin die Eintragung einer Herauszahlungshypothek in Höhe von 43 798,60 DM nebst jeweils am Schluß eines Kalenderhalbjahres fälligen 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1950 zu bewilligen, Zug um Zug gegen die Auflassung der bezeichneten Grundstücke an die Beklagte als Alleineigentümerin;
- b) an die Klägerin 7 883,82 DM zu zahlen.

Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Nur die Beklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, mit der sie beantragt hat, das Urteil des Landgerichts zu ändern und nach ihrem Antrage des ersten Rechtszugs zu erkennen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen,

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der die Beklagte ihren im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiterverfolgt. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision mußte dazu führen, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

I. Das Berufungsgericht hat den Auseinandersetzungsvertrag dahin ausgelegt, daß durch diesen Vertrag am Tage des Abschlusses des Vertrages für die Klägerin eine Auseinandersetzungsforderung begründet worden sei. Der Betrag dieser Forderung sei nach den Vermögenswerten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, spätestens nach den am 1. Mai 1944 vorhanden gewesenen Vermögenswerten zu berechnen.

Gegen diese Auslegung des Auseinandersetzungsvertrages kann die Revision an sich nur vorbringen, daß das Berufungsgericht gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder bei der Auslegung gegen die Verfahrensvorschriften verstoßen habe. Die in dieser Richtung von der Revision erhobenen Rügen sind nicht begründet. Der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, daß das Berufungsgericht bei der von ihm vorgenommenen Würdigung alle und auch die von der Klägerin in ihrer Revision hervorgehobenen Umstände berücksichtigt hat.

II. Dennoch mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden, da das Berufungsgericht gegen das sachliche Recht verstoßen hat. Das Berufungsgericht hat angenommen, durch den erheblichen Bombenschaden, den das Geschäft und die Grundstücke erlitten hätten, sei die Geschäftsgrundlage des Auseinandersetzungsvertrages nach § 242 BGB fortgefallen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat das Berufungsgericht es für berechtigt gehalten, den Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen, und die Verpflichtung der Beklagten nach den nach dem Bombenschaden noch vorhanden gewesenen Vermögenswerten berechnet.

Das Berufungsgericht konnte die Forderung der Klägerin mit Rücksicht auf einen Fortfall der Geschäftsgrundlage nicht anders berechnen, als es in dem Vertrag vorgesehen war. Die Umstände, die nach Ansicht des Berufungsgerichts den Fortfall der Geschäftsgrundlage bewirkt haben, sind Umstände, die die Beklagte nach § 1 des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (EGBI I, 198) berechtigen, die richterliche Vertragshilfe in Anspruch zu nehmen. Wie der erkennende Senat und auch andere Senate des Bundesgerichtshofs wiederholt entschieden haben, enthält das Vertragshilfegesetz eine Spezialregelung, durch die die allgemeine Norm des § 242 BGB insoweit ausgeschlossen wird, als es sich um die durch das Vertragshilfegesetz erfaßten Tatbe-

stände handelt und als der Schuldner keine über den Rahmen des Vertragshilfegesetzes hinausgehenden Hilfsmaßnahmen begehrt (BGHZ 8, 344, 347; 15, 27, 377; LM Nr. 13 zu BGB § 242 A7). Das Berufungsgericht hat die Frage der Vertragshilfe nicht erörtert, obwohl die Beklagte sich hilfsweise auf die Vertragshilfe berufen und die Klägerin zugestimmt hatte, daß das Prozeßgericht die Vertragshilfe gewähre. Die Ansicht des Landgerichts, Vertragshilfe könne durch das Prozeßgericht nicht gewährt werden, da die Beklagte den geltend gemachten Anspruch auch der Höhe nach bestritten habe, ist irrig. § 11 Abs. IV VHG ermöglicht den Parteien aus prozeßwirtschaftlichen Gründen gerade in Fällen, in denen ein Anspruch auch der Höhe nach streitig ist, die Vertragshilfe von dem Prozeßgericht in Anspruch zu nehmen.

Gegen des angeführten Rechtsfehlers mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, wie hoch der der Klägerin nach dem Auseinandersetzungsvertrag zustehende Anspruch ist. Dabei ist es hier nicht unbedingt notwendig, und vielleicht auch gar nicht möglich, die Höhe dieses Anspruchs rechnerisch zu ermitteln. Es genügt, wenn das Berufungsgericht die Grundsätze feststellt, nach denen der Anspruch zu ermitteln war. Erheblich dürfte es sein festzustellen, was die Parteien mit der im Vertrag enthaltenen Wendung: "Bei beiden Schätzungen soll der jetzige Verkehrswert, d.h. der gesetzlich zulässige Verkaufshöchstwert, ermittelt werden", verstanden haben, ob damit, obschon die Reichsmark im April 1944 bereits stark entwertet war, und nach Ziff. I des Vertrags die Abfindung der Klägerin jedoch "in einer der Billigkeit entsprechenden Weise erfolgen" sollte, und der Gesamtinhalt des Vertrags dafür spricht, daß die Eltern die beiden Töchter wirtschaftlich gesehen gleichstellen wollten, wirklich gesagt sein sollte, daß die Grundstücke

mit keinem höheren Wert in Ansatz zu bringen seien, als er sich ergibt, wenn der Verkaufspreis zugrunde gelegt wird, den die Preisbehörde im Jahre 1944 genehmigt hätte.

Sollte das wirklich die Absicht der Vertragsschließenden gewesen sein, dann könnte es vielleicht erforderlich sein, diesen Preis festzustellen. Das Berufungsgericht hat zwar in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß die Beweisaufnahme vor dem Oberlandesgericht ergeben habe, daß der Wert von 75 000 RM dem Stopppreis von 1944/45 entsprochen hätte und daß dieser Preis auch vom Preisamt anerkannt worden wäre. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht dargelegt, aus welchen einzelnen in der Beweisaufnahme zutage getretenen Umständen es diesen Schluß gezogen hat. Die Angaben des Sachverständigen Kämpfer hierzu waren insoweit widerspruchsvoll. Er führte einmal an, er habe bei der Bewertung die Preisstopverordnung wegen der Spannungen zwischen Angebot und Nachfrage bei der Festlegung des Grund- und Bodenwerts auf 75 000 M nicht immer eingehalten. Zum anderen gibt er an, die 75 000 RM würden dem Stopppreis entsprochen haben und vom Preisamt auch anerkannt worden sein. Sein Gutachten läßt nicht erkennen, woraus er diesen Schluß zieht. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß das Vermessungs- und Liegenschaftsamt als Preisbehörde für Grundstücke in dem Gutachten vom 4. Juli 1955 (Bl. 237 GA) den Stopppreis mit 30 000 DM angegeben hat. In dem Gutachten des Ortsgerichts Hanau vom 20. Dezember 1955 wird der Stopppreis mit 35 652 DM angegeben. Es ist vielleicht erforderlich, in der neuen Verhandlung zu klären, wie hoch der Stopppreis tatsächlich war und welchen höheren Preis die Preisbehörde im Jahre 1944 allenfalls genehmigt hätte.

Das Berufungsgericht wird sodann festzustellen haben, in welchem Umfang die Beklagte richterliche Vertragshilfe in Anspruch nehmen kann. Dabei ist nicht allein, wie es

das Berufungsgericht bisher unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB getan hat, der Umstand zu berücksichtigen, daß das Vermögen der Eltern nach dem Abschluß des Vertrages durch Bombenschaden erhebliche Einbuße erlitten hat, sondern es sind alle die Lage der Parteien bestimmenden Umstände zu berücksichtigen. Abzustellen ist dabei auch nicht auf den Zeitpunkt, in dem der Bombenschaden eintrat, sondern auf die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht. Maßgebend ist die heutige Lage der Parteien, die sich aus dem Sachstand zur Zeit der Entscheidung des Gerichts ergibt (BGHZ 16, 378 f).

Schmidt Ascher Raske Johannsen Wilden